

Satzung Gay Games 2026 Munich e.V.

geändert am 17.07.2020

Präambel

- (1) Die Gay Games sind eine ausdrücklich nichtkommerzielle Breitensportveranstaltung nach den Grundsätzen des Amateursports, für die die Teilnahme an allen angebotenen Sportarten grundsätzlich allen Menschen, insbesondere auch Menschen mit Behinderungen, offensteht. Die Gay Games verstehen sich als internationale Sportveranstaltung und unterstützen die Teilnahme von Personen aus allen Ländern.
- (2) Gay Games werden seit 1982 alle vier Jahre veranstaltet. Die Vergabe an eine Ausrichterstadt (Host City) erfolgt durch den Dachverband Federation of Gay Games. Die Gay Games umfassen Wettkämpfe in rund 30 Sportarten. Begleitet wird das Sportprogramm von einem umfangreichen Kulturprogramm mit Chor und Bandwettbewerben, Ausstellungen sowie Theater und Kleinkunst. Die Veranstaltung beginnt traditionell mit einer Eröffnungsfeier und erstreckt sich in der Regel über eine Woche. Den Abschluss bildet traditionsgemäß eine Schlusszeremonie mit der Übergabe der Insignien an den Gastgeber der nächsten Spiele.
- (3) Der Verein bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (4) Eine intakte Umwelt und eine vielfältige Natur gehören zu den zentralen Grundlagen des Sports. Der Verein bekennt sich daher zu seiner Verantwortung für einen zeitgemäßen Umwelt- und Naturschutz im und durch Sport. Er setzt sich für einen dauerhaft umweltverträglichen und nachhaltigen Sport ein.
- (5) Der Verein fördert die kulturelle Vielfalt und macht sie möglichst vielen Menschen zugänglich. Durch internationale Zusammenarbeit tritt der Verein für Frieden und Völkerverständigung ein.
- (6) Der Verein fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Identität und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für den Sport und die Gesellschaft und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden sowie Integration und Inklusion umzusetzen, um Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport zu sichern.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Werte und Grundsätze

- (1) Der Verein trägt den Namen Gay Games 2026 Munich e. V. Der Verein ist rechtsfähig gem. § 21 BGB. Sitz des Vereins ist München.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Bewerbung und Durchführung der Gay Games 2026 in München, indem durch die sportlichen Wettkämpfe und das kulturelle Rahmenprogramm die Gelegenheiten geschaffen werden, das sich Menschen unterschiedlicher Herkunft, verschiedener geschlechtlicher Identitäten und sexueller Orientierung friedlich zu begegnen, um Vorurteile abzubauen und Gemeinsamkeiten zu entdecken.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Zur Erfüllung seines Vereinszwecks ist der Verein berechtigt, sich an Unternehmen zu beteiligen oder Unternehmen zu gründen. Weiter ist der Verein zur Erreichung oder Förderung seines Zwecks berechtigt, andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts finanziell zu fördern.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedschaften in für den Verein förderliche und notwendige Sportgremien und Verbände einzugehen.
- (6) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Religion, Hautfarbe, Herkunft, Alter, sexueller Identität oder Behinderung aus.
- (7) Der Verein steht grundsätzlich allen Menschen offen, insbesondere lesbischen, schwulen und trans*identen Menschen. Alle Menschen, egal welcher sexuellen und/oder geschlechtlichen Identität, sind willkommen und können Mitglied werden.
- (8) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.
- (9) Der Verein ist Teil der LGBT*-Community und tritt explizit für die Belange von LGBT*-Sportler*innen ein und spricht sich ausdrücklich gegen Homo- und Transphobie sowie andere Arten von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im Sport und anderswo aus.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich Zielen und Zweck des Vereins verpflichten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Alle Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz Mahnung mit der Zahlung eines fälligen Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für mehr als drei Monate im Rückstand ist, aus der Mitgliederliste streichen. Ist ein Mitglied "unbekannt verzogen" und kann sein Wohnsitz zumutbar nicht ermittelt werden, kann der Vorstand dieses Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.
- (8) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages und den Ausschluss kann das betroffene Mitglied beim Vorstand innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie legt die grundsätzlichen, langfristigen Ziele und Aufgaben fest. Sie wählt und entlastet den Vorstand und wählt die Kassenprüfenden.

- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Nennung einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen in Textform einberufen.
- (3) Rede- und Antragsrecht genießen alle Mitglieder, die Organe des Vereins, außerdem Personen, denen die Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht einräumt.
- (4) Mitglieder, egal ob natürliche oder juristische Person, haben jeweils eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Die Stimme einer juristischen Person darf nur durch eine natürliche Person abgegeben werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (Beurkundung), das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Versammlungsleitung und Protokollführung werden zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Versammlungsleitung und Protokollführung werden zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte Hauptamtlichbeschäftigte bestellen, die dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden sind.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können natürliche Personen sein, die Mitglied des Vereins sind.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus sieben Mitgliedern, darunter ein Finanzvorstand. Angestrebt wird, dass nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder sich eine*r Identität zugehörig fühlt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied vertritt gemeinsam mit dem Finanzvorstand den Vorstand im Sinne des BGB. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit wird der Vorstand von der Haftung freigestellt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag wird die Wahl geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang ein Wahlvorschlag nicht die absolute Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Bewerber*innen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt.
- (6) In der Stichwahl ist gewählt, wer die (einfache) Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- (7) Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend ein anderes Mitglied als Vorstandsmitglied berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann für den Rest der ursprünglichen Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
- (9) Der Vorstand legt jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht vor.
- (10) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, im Rahmen einer Vorstandssitzung. Für Vorstandssitzungen ist eine Tagesordnung entbehrlich. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von

Vorstandssitzungen, z.B. telefonisch oder schriftlich, fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (11) Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.
- (12) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Bedarf können Tätigkeiten im Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft in Grundsätzen die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist entsprechend ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung umzusetzen. Die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sind zu beachten. Insbesondere kann die Mitgliederversammlung Aufwandsentschädigung sowie Aufwandsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze begrenzen. Der Anspruch auf Aufwandsersatz ist in einer Frist von drei Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt zum Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (13) Der Vorstand kann einen Beirat (Advisory Committee) berufen, dem Personen angehören, die nicht unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung der Gay Games 2026 in München befasst sind, die aber wesentlich den Erfolg der Gay Games 2026 fördern können. Der Beirat tagt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr und berät den Vorstand. Der Beirat ist ausschließlich beratend tätig und hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand oder den Mitgliedern. Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung.
- (14) Der Vorstand kann ein Organisationskomitee (Local Organisation Committee, kurz: LOC) bestellen, dem neben dem Vorstand weitere Personen angehören können, die mit der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung von Gay Games 2026 in München betraut werden.

§ 6 Kassenprüfende

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfenden prüfen die ordnungsgemäße, finanzielle Führung der Geschäfte des Vorstandes. Hierzu können sie jederzeit Einblick in alle Belege nehmen. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 7 Beiträge/Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Beiträge sind Aufnahmegebühren und regelmäßige Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes die Beiträge in einer Beitragsordnung. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen; gleiche Haftungsfreizeichnung gilt für Mitglieder gegenüber dem Verein aus Anlass ihrer Vereinszugehörigkeit.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder, die in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse oder Weisungen der Organe verstoßen, können vom Vorstand mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.
- (2) Solche Ordnungsmaßnahmen sind mündlicher oder schriftlicher Verweis, Ausschluss von Vereinseinrichtungen für bis zu einem Jahr, Geldbußen bis 100 Euro.

§ 9 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen ändern.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 11 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen den Verein auflösen.
- (2) Der Verein wird aufgelöst falls a) die Bewerbung für die Gay Games 2026 nicht erfolgreich ist und der Zweck des Vereins nicht für die Bewerbung und Austragung eines anderen Turniers geändert wird oder b) die Gay Games 2026 erfolgreich ausgetragen und die Finanzen abgewickelt wurden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Münchner Regenbogen-Stiftung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Vermögen des Vereins abweichend von Absatz 3 anderen steuerbegünstigten Körperschaft(en) oder Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports (Amateursports) gem. § 53 AO 1977.
- (5) Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17. Juli 2020